



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.7.2005
SEK(2005)941 endgültig/2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission zur Einleitung von Verhandlungen über ein
Partnerschafts- und Kooperationsrahmenabkommen
mit der Volksrepublik China**

Déclassifié le 28.06.2010

DE

DE

1. BEGRÜNDUNG

1. DERZEITIGER RAHMEN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU CHINA

In den Beziehungen zwischen der EU und China ist in den letzten Jahren eine starke Dynamik zu beobachten. Handel und Investitionen haben in den vergangenen 25 Jahren erheblich zugenommen und China wurde zu unserem zweiten Handelspartner nach den Vereinigten Staaten. Die Zusammenarbeit, an der 20 Generaldirektionen der Kommission beteiligt sind, umfasst inzwischen eine ganze Reihe von Bereichen, rund 20 Dialoge und sechs sektorale Abkommen. Sie betrifft auch Aspekte, die unter den zweiten Pfeiler fallen, z. B. den politischen Dialog, den Terrorismus und die Nichtverbreitung. Die EU und China bewegen sich auf eine umfassende strategische Partnerschaft zu. Der Aufstieg Chinas ist ein positives Phänomen welches enorme Möglichkeiten für Europa eröffnet. China wird daher in den kommenden Jahren eine bedeutende Position in den Außenbeziehungen der EU einnehmen. Die Vereinbarung zwischen der Kommission und ihrem Chinesischen Pendant zu Textilien bietet einen Impuls und eine Vertrauensbasis, um zukünftige Herausforderungen in konstruktiver und positiver Weise zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund ist das 1985 geschlossene Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht mehr zeitgemäß.

2. GRÜNDE FÜR EIN BILATERALES „PARTNERSCHAFTS- UND KOOPERATIONS-ABKOMMEN“ MIT CHINA

Die Möglichkeit eines neuen Rahmenabkommens, das dem derzeitigen und dem künftigen Niveau und der Qualität der Beziehungen besser entspricht, wurde zunächst informell im Februar 2004 während des Seminars über das Grundsatzpapier in Beijing erörtert. Nach eingehenden internen Erörterungen legten die Dienststellen der Kommission im September 2004 ein „Optionspapier“ zu dieser Frage vor, das dann auf verschiedenen Niveaus mit den Mitgliedstaaten erörtert wurde.

Auf Aufforderung des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten hielt die Kommission im letzten Quartal 2004 erste Sondierungsgespräche mit China ab. Beim Gipfeltreffen EU-China vom Dezember in Den Haag machten die politischen Führer deutlich, dass sie diesen Prozess fortsetzen wollen und brachten dies auch in einer gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck: „Beide Seiten bestätigten, dass die EU und China wegen des kontinuierlichen Ausbaus ihrer Beziehungen in den letzten Jahren die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Rahmenabkommens zwischen der EU und China prüfen werden.“ Ziel ist ein umfassendes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA), das grundsätzlich *alle* Elemente der Zusammenarbeit zwischen der EU und China abdeckt und einen geeigneten Rahmen für ihre blühenden Beziehungen abgibt. Dieses PKA soll die bestehenden sektoralen Abkommen – z. B. in den Bereichen Zoll oder Seeverkehr – nicht ersetzen, sondern vielmehr gegebenenfalls auf diese Abkommen verweisen.

Beim Gipfeltreffen vom Dezember 2004 schlug die chinesische Seite der EU auch vor, in der Hochrangigen Koordinierungsgruppe mitzuarbeiten, die dem Staatsrat über alle Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und China Bericht erstattet. Die EU begrüßte diese Idee. Dies bedeutet, dass beide Seiten die Notwendigkeit anerkennen, die Verhandlungen über ein neues

DE

2

DE

Abkommen und seine Verwaltung entsprechend dem quantitativen und qualitativen Wandel ihrer Beziehungen auf höherer Ebene zu behandeln als das derzeitige Abkommen von 1985.

Ein Abkommen, das der Herausforderung und der Möglichkeit gewachsen sein soll, die China in Zukunft darstellen wird, muss so umfassend und ehrgeizig wie möglich sein. Das höhere politische Niveau dürfte zu größerer Kohärenz, Synergie und Konsistenz der zahlreichen Bereiche der Zusammenarbeit und zu einer Verbesserung der Mittel führen, mit denen Folgemaßnahmen im Anschluss an die Verpflichtungen getroffen werden können, die von den politischen Führern insbesondere bei den jährlichen Gipfeltreffen EU-China übernommen werden.

3. ART DES ABKOMMENS

Form und Aufbau des Abkommens werden am Ende der Verhandlungen auf der Grundlage des sich aus den Verhandlungen ergebenden Inhalts festgelegt.

Déclassifié le 28.06.2010

DE

3

DE

2. EMPFEHLUNG

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, ein Partnerschafts- und Kooperationsrahmenabkommen mit China auszuhandeln;
- die Gruppe „Asien-Ozeanien“ und den Ausschuss „Artikel 133“ damit zu beauftragen, sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen;
- ihr die beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erteilen.

Déclassifié le 28.06.2010

DE

4

DE

(ANNEX : RESTREINT UE)